



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0280(COD)

7986/19
ADD 1

CODEC 814
PI 61
RECH 196
EDUC 183
COMPET 290
AUDIO 54
CULT 59
DIGIT 66
TELECOM 152

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärung

Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Luxemburgs, Polens, Italiens und Finnlands

Ziel dieser Richtlinie war es, das gute Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und Anreize für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld, zu schaffen. Die Unterzeichner unterstützen dieses Ziel. Digitale Technologien haben die Art und Weise, in der Inhalte produziert, verbreitet und konsumiert werden, radikal verändert. Der Rechtsrahmen muss diesen Änderungen Rechnung tragen und sie steuern.

Unseres Erachtens werden die genannten Zielsetzungen mit dem endgültigen Text der Richtlinie jedoch nicht angemessen erreicht. Wir glauben, dass die Richtlinie in ihrer derzeitigen Form eher ein Rückschritt als ein Fortschritt für den digitalen Binnenmarkt ist.

Insbesondere bedauern wir, dass mit der Richtlinie kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Rechteinhaber und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen der EU geschaffen wird. Daher besteht das Risiko, dass die Richtlinie Innovation verhindert anstatt sie zu fördern und dass sie negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen digitalen Binnenmarktes hat.

Ferner sind wir der Auffassung, dass es der Richtlinie an rechtlicher Klarheit mangelt, dass sie bei vielen Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führt und dass sie in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der EU eingreift.

Wir können dem vorgeschlagenen Text der Richtlinie daher nicht zustimmen.
